

Heinrich Spelthahn

Rechtsanwalt - Vorsitzender RIBS Rheinische Initiative Bergschaden e. V.

Jülich, den 23. Februar 2016

Kreuzstraße 137, 52428 Jülich

☎ 02461 344 286

Fax 02461 344 295

eMail: ra-spelthahn@t-online.de

An den
Unterausschuss Bergbausicherheit
Landtag Nordrhein-Westfalen
Platz des Landtags 1

40221 Düsseldorf

Telefon (0211) 884-0

Telefax (0211) 884-2258

E-Mail : email@landtag.nrw.de



Sehr geehrter Herr Sundermann, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

vielen Dank für die freundliche Einladung als Sachverständiger.

Gerne übermittele ich zur Vorbereitung auf die Anhörung am Freitag, 26. Februar 2016, 10 Uhr, im Plenum des Landtags bereits heute nachstehende Stellungnahme.

These 1, These 2, Vorschläge 3.1, 4.1, 4.2 und 6.3. wurden überarbeitet. Die Änderungen gegenüber der gestern übermittelten Fassung wurden **durch Fettdruck** kenntlich gemacht. Es handelt sich in der Regel um sprachliche Verbesserungen/Klarstellungen.

Ich füge auch eine neue Fassung bei.

These 1:

Schlichtung nötig und sinnvoll

Die Einrichtung der Schlichtungsstelle Bergschaden NRW und der Anrufungsstelle Bergschaden Braunkohle NRW war ein richtiger Schritt in die richtige Richtung. Wie bei der Einrichtung zugesagt, sind die Schlichtungsverfahren zu verbessern. Die **rückläufige Zahl der Anträge** vor allem im Bereich der Braunkohle belegt nicht schwindende Relevanz, sondern ist das Ergebnis der gezielten Frustration durch RWE Power AG. Es entstehen alljährlich etwa 1.000 Schäden im Bereich der Braunkohle.

These 2:

Bergschäden aus Braunkohle und Steinkohle haben unterschiedliche Voraussetzungen

Bedenken gegen eine Zusammenlegung beider Schlichtungsstellen und die Einbeziehung weiterer Branchen wie etwa Salzbergbau bestehen nicht, wenn in „der“ Schlichtungsstelle unterschiedliche Abteilungen für Bergschäden aus dem Bereich der Braunkohle und der Steinkohle gebildet werden. Es ist nicht zumutbar, dass die Geschädigten nach Essen fahren müssen. Daher muss im Rheinland eine Zweigstelle gebildet werden, die sinnvoll im Bereich Mönchengladbach-Düren angesiedelt wird. **Es bestehen auch keine Bedenken, weitere Branchen wie etwa den Salzbergbau unter gleichen Bedingungen einzubeziehen.**

Vorschlag 2.1

Die Entscheidungszuständigkeit einer Schlichtungskommission scheitert nicht daran, dass ein anderes Bergbauunternehmen als ursächlich für einen Bergschaden angesehen wird als vom Antragsteller bei der Antragstellung angenommen. Es ist Sache der Bergbauunternehmen, intern für einen Ausgleich zu sorgen. Im Bereich Aachen kommen sowohl Bergwerke der Steinkohle wie der Braunkohle als Verursacher von Bergschäden in Betracht.

These 3:

Anpassung der Geschäftsordnung der Anrufungsstelle ist an zwei Stellen sinnvoll

Vorschlag 3.1

In § 1 Absatz 1 der GeschO werden die Wörter „Auswirkungen der Sumpfungsmaßnahmen“ ersetzt durch „**Einwirkungen**“. Das ist eine sinnvolle Anpassung an die Schlichtungsordnung Steinkohle.

Vorschlag 3.2

In § 4 Absatz 5 werden die Wörter „öffentlich bestellte und vereidigte“ ersatzlos gestrichen. So wird bereits in der Schlichtungsordnung Bergschaden NRW formuliert. Die Formulierung in der GeschO verhindert eine schnelle und kostengünstige Beweisführung über geologische Besonderheiten, die zu Bergschäden führen können (Präambel GeschO).

These 4:

Die Schlichtungsordnung ist vielfach verbesserungswürdig.

Die Qualität der Schlichtung hängt angesichts der Offenheit des Verfahrens unmittelbar mit der Qualität der Vorsitzenden zusammen, die kraft ihrer Persönlichkeit bis heute alle Klippen umschiffen haben.

Vorschlag 4.1

Beide Schlichtungsordnungen leiden darunter, dass sie keine Rechtsgrundlage nennen. Am sinnvollsten erscheint uns die Annahme einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Land und den Bergbauunternehmen im Einvernehmen mit dem UA Bergbausicherheit, der auch die Beteiligung der Interessenvertretungen Geschädigten sicherstellt. Durch diesen Vertrag erhält die Schlichtung einen rechtlich gesicherten Rahmen. Dieser Vertrag sollte echte Drittwirkung (Schutzwirkung) für die potentiell Geschädigten haben.

Die Schlichtungsordnung(en) sollten dann auf der Grundlage dieses Vertrages im gleichen Verfahren erarbeitet werden. **Zusatz gestrichen.**

Die GeschO der Anrufungsstelle wurde durch den Braunkohlenausschuss beschlossen. Dessen Kompetenz erscheint fraglich: Der Braunkohlenausschuss hat öffentlich-rechtliche Kompetenzen, die ihm durch Gesetz verliehen wurden. Dazu gehört nicht die Begleitung von Bergschadensansprüchen. Weitere Kompetenzen stehen ihm nicht zu. Daher erscheint die Wirksamkeit rechtlich fragwürdig.

Vorschlag 4.2

§ 1 Absatz 2 Schlichtungsordnung erhält folgende Fassung:

(2) Die Schlichtungsstelle setzt sich aus dem Vorsitzenden, mindestens einem stellvertretenden Vorsitzenden und den durch die Bergbauunternehmen (4.1) und den durch die Interessenvertretungen benannten Beisitzern zusammen. Der Vorsitzende und die Stellvertreter müssen die Befähigung zum Richteramt haben.

Der Vorsitzende und seine Stellvertreter werden durch die Bergbauunternehmen und das Ministerium MWEIMH NRW mit Zustimmung des UA Bergbausicherheit im Benehmen mit den Interessenvertretungen der Geschädigten für vier Jahre bestellt. Sie bleiben im Amt, bis ein Nachfolger bestellt ist. Wiederbestellungen sind zulässig. Die Beisitzer werden durch die Bergbauunternehmen und die Interessenverbände benannt. **Sätze 4 und 5 gelten entsprechend.**

In § 1 wird hinter Absatz 2 neu eingefügt Absatz 2a:

(2a) Die Schlichtungsstelle entscheidet durch die für jeden Fall gebildete Schlichtungskommission. Die Schlichtungskommission setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden oder einem stellvertretenden Vorsitzenden, und zwei Beisitzern, von denen je einer von dem Antragsteller und dem Bergbauunternehmen benannt worden ist. Die Bestellung von Stellvertretern und der Austausch der Beisitzer während des Verfahrens sind zulässig.

These 5

Die Schlichtung erfolgt nicht auf Augenhöhe.

Die Antragsteller sind in der Schlichtung dem Bergbauunternehmen unterlegen. Um auf Augenhöhe zu kommen, sind zwei Maßnahmen notwendig:

- zum einen werden die Geschäftsstellen ausreichend mit eigenem Sachverstand ausgestattet, um die Schlichtungskommissionen sachkundig beraten zu können. Dazu gehören Markscheider, Geologen und Baufachleute.
- zum anderen müssen die Antragsteller auch in die Lage versetzt werden, mit eigenem Sachverstand dem Sachverstand der Bergbauunternehmen entgegen zu treten.

Die Geschäftsstelle muss daher neben der organisatorischen Betreuung auch in die inhaltliche Vorbereitung der Verfahren einbezogen werden. Dazu reicht es, dass Mitarbeiter auf Honorarbasis hinzugezogen werden.

Daher erfolgt Vorschlag 5.1 zur Herstellung der „Augenhöhe“

§ 2 Schlichtungsordnung erhält folgende Fassung:

(1) Die Schlichtungsstelle führt eine Liste der Beisitzer, aus denen der Antragsteller und das Bergbauunternehmen einen Beisitzer benennen. Es soll ein stellvertretender Beisitzer benannt werden.

(2) Der Antragsteller kann sich durch einen geeigneten Bevollmächtigten vertreten lassen. Ist der Bevollmächtigte ein Rechtsanwalt, so erstattet das Land dem Antragsteller die nachgewiesenen Kosten auf der Grundlage der VV 2300 des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes, wenn der Vorsitzende der Schlichtungskommission entscheidet, dass die Hinzuziehung eines Rechtsanwalts unter den Voraussetzungen der §§ 91ff. ZPO erforderlich ist.

(3) Der Antragsteller kann unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 auf Kosten des Bergbauunternehmens auch einen technischen Beistand (Markscheider, Geologe, Bauschadensfachmann) hinzuziehen.

(4) Der Antragsteller hat auf jederzeitigen Antrag das Recht, in den Schlichtungsvorgang selbst oder durch einen Bevollmächtigten Einsicht zu nehmen.

These 6

Die Schlichtung muss verbindlich werden

Die Schlichtung leidet darunter, dass der Schlichtungsspruch nicht verbindlich ist. Das führt faktisch dazu, dass der Schlichtungsspruch immer ein Vergleichsvorschlag ist, dem das Bergbauunternehmen zugestimmt hat.

Das ist unbefriedigend. Daher:

Vorschlag 6.1

In § 4 Absatz 3 Schlichtungsordnung wird hinter dem künftigen Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:

„Entscheidungen, durch die das Bergbauunternehmen zur Zahlung von weniger als 10.000 EURO verpflichtet wird, sind für das Bergbauunternehmen verbindlich. Die Beträge werden ab Antragstellung mit Verzugszinsen (§ 288 Absatz 1 Satz 2 BGB) verzinst.“

Vorschlag 6.2

§ 6 Absatz 1 der Schlichtungsordnung erhält folgende Fassung:

„1. Die Geschäftsstelle teilt dem betroffenen Bergbauunternehmen, dem Vorsitzenden und den Beisitzern der Schlichtungskommission mit, dass ein Antrag eingegangen **ist**. Die Geschäftsstelle veranlasst eine technische Vorprüfung und veranlasst ggf. die Komplettierung der Unterlagen. Danach wird das Bergbauunternehmen aufgefordert, binnen vier Wochen inhaltlich zum Antrag Stellung zu nehmen.“

Vorschlag 6.3

§ 7 Schlichtungsordnung wird wie folgt neu gefasst:

Die Vergütung der Schlichtungskommissionen erfolgt durch das Land. Die Vorsitzenden erhalten je Stunde 120 €, die Beisitzer erhalten je Stunde 50 €. Einbezogen werden Sitzungszeiten einschl. Wartezeiten, Zeiten der An- und Abfahrt, des Aktenstudiums und der sonstigen Vorbereitung. Zusätzlich werden Reisekosten nach den Vorschriften über die Reisekosten **der Beamten** des höheren Dienstes des Landes NRW gezahlt. Kein Mitglied der Schlichtungskommissionen darf im Zusammenhang mit der Schlichtung Zahlung und geldwerte Leistungen Beteiligter oder Dritter entgegen nehmen oder sich versprechen lassen.

These 7:

Einheitlicher Gerichtszug für NRW ergänzt Schlichtung wirkungsvoll.

Die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichtsbarkeit ist über das ganze Land zersplittert. Es werden ohnehin nur wenige Rechtstreitigkeiten (etwa 25/Jahr) geführt. Das führt dazu, dass die Justiz keinen Fachverstand für Bergschäden heranbilden kann. Um das zu ändern folgt:

Vorschlag 7.1:

Die Bestimmung eines einheitlichen Gerichtszugs (AG, LG, OLG), der in ganz NRW für Bergschäden zuständig ist, ist eine sinnvolle Ergänzung der Schlichtung. Die Erhöhung der Fachkompetenz der Justiz für Bergschäden in NRW sichert die Fortentwicklung des Rechts.

Vorstehende Thesen und Vorschläge werden gerne mündlich erläutert.

Vorstehende Thesen und Anregungen sind aus unserer Sicht dringend und müssen kurzfristig entschieden werden.

Wir sehen aber auch weiteren Beratungsbedarf. Wir regen daher an, dass der UA Bergbausi-
cherheit eine Enquete-Kommission bestellt, in der Ministerium, Bergbauunternehmen und
Vertreter der Geschädigten eine neue Schlichtungsordnung erarbeiten. Dabei sollen die Ge-
schädigten mindestens eine Stellung erreichen, wie sie im Saarland bereits erreicht ist.

Mit freundlichen Grüßen

Heinrich Spelthahn